#### Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

### "Verbandsgemeinde Montabaur Netz und Infrastruktur" (VGM-net)

der Verbandsgemeinde Montabaur vom 17. September 2012

- geändert durch Satzung vom 21. November 2014 -
- zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2016 -

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBI. S. 57) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Montabaur am 28. Juni 2012 die folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur gründet eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Aufgabe es ist, die zu ihr gehörenden Ortsgemeinden und die Stadt Montabaur mit leistungsstarken Internetverbindungen zu versorgen.
  - Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Verbandsgemeinde Montabaur Netz und Infrastruktur" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "*VGM-net*".
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Montabaur.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro). Das zahlt die Verbandsgemeinde Montabaur als Einlage.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur begrenzt.

### § 2 Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur überträgt der Anstalt folgende Aufgaben:
  - Breitbandversorgung, Breitbandinfrastruktur der Ortsgemeinden und Stadt der Verbandsgemeinde Montabaur
  - Informationssicherheit in der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur.
- (2) Der Verbandsgemeinderat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Sofern es sich um Aufgaben der Ortsgemeinden bzw. Stadt handelt, ist eine Übertragung dieser Aufgabe nach § 67 Abs. 4 oder 5 GemO Voraussetzung.

- (3) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird. Die Anstalt wird im Rahmen ihrer Aufgaben nur dann für die ihr angehörenden Ortsgemeinden und die Stadt tätig, wenn und soweit diese sich vorher durch Vertrag verpflichtet haben, der Anstalt die ihr dafür entstehenden Kosten zu erstatten.

### § 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
  - a) der Vorstand (§ 4)
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 5 7)
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Montabaur und ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit deren Rechte betroffen sind.
- (3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

#### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand wird vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur bestimmt. Dieser bedarf dazu der Zustimmung des Verbandsgemeinderates bzw. des für Personalentscheidungen nach § 47 Abs. 2 GemO nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde zuständigen Ausschusses (alternativ).
  - Die Ortsbürgermeister/der Stadtbürgermeister soweit ihre Gemeinde mit der Anstalt einen Vertrag nach § 2 Abs. 6 geschlossen hat sind vor der Entscheidung anzuhören.

- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein(e) Stellvertreter(in) ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat und betroffene Ortsgemeinderäte unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

### § 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören an
  - a) 5 Mitglieder des Verbandsgemeinderates und
  - b) 5 Orts- bzw. Stadtbürgermeister.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates (Satz 1 lit. a) werden nach § 45 Abs. 1 GemO gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 lit. b) werden vom Verbandsgemeinderat auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller Orts-/Stadtbürgermeister, deren Gemeinde mit der Anstalt einen Vertrag nach § 2 Abs. 6 geschlossen hat, gewählt. Kommt ein gemeinsamer Wahlvorschlag dieser Ortsbürgermeister nicht zustande, erfolgt die Wahl der Orts-/Stadtbürgermeister ebenfalls nach § 45 Abs. 1 GemO.

Vorsitzender ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur. Stellvertretender Vorsitzender ist der hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Montabaur.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates, das diesem in seiner Eigenschaft als Orts-/Stadtbürgermeister angehört aus, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers auf Grund eines Vorschlages der Ortsbürgermeister. Nachfolger für Verbandsgemeinderatsmitglieder werden auf Vorschlag der politischen Gruppe gewählt, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war. Wer aus dem Amt als Orts-/Stadtbürgermeister ausscheidet, verliert ebenso die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wie Mitglieder, die nicht mehr dem Verbandsgemeinderat angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats

üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde bemisst.

# § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
  - a) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
  - b) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
  - c) die Ergebnisverwendung,
  - d) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
  - e) die Entlastung des Vorstands,
  - f) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
  - g) die langfristigen Planungen.

Unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 3 GemO sind die Räte der betroffenen Ortsgemeinden bzw. der Stadtrat von Montabaur zu beteiligen. Das gilt insbesondere, wenn Entscheidungen nach Satz 1 zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinde führen.

- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird, b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 4 Abs. 6 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.
- (4) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (6) Dem Rat der Verbandsgemeinde ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt, wenn durch eine Angelegenheit der Anstalt Belange einer Ortsgemeinde/der Stadt berührt sind, für den jeweiligen Ortsgemeindebzw. Stadtrat.

## § 7 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens bis 6 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats in gemeinsamen Angelegenheiten werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

### § 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Verbandsgemeinde Montabaur Netz und Infrastruktur Anstalt des öffentlichen Rechts VGM-net" durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung". Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat Verbandsgemeinde Montabaur Netz und Infrastruktur, Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

# § 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 86 b Abs. 5, 90 Abs. 2, 93 Abs. 1 und 94 der Gemeindeordnung (GemO) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

### § 10 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung vom Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

### § 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der

Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

### § 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Montabaur. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### § 13 Auflösung der Anstalt

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Die Räte der davon betroffenen Ortsgemeinden/Stadt sind vorher zu hören. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt an die Verbandsgemeinde zurück, sofern die Räte der Verbandsgemeinde und der beteiligten Ortsgemeinden/Stadt nicht etwas anderes beschließen.

### § 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung am 01.10.2012.

Montabaur, den 17. September 2012

gezeichnet L.S.

Edmund Schaaf

Bürgermeister (Siegel)